

Allgemeine Einkaufsbestimmungen der Plättner Elektronik GmbH

- Stand September 2021 -

Auf den folgenden Seiten finden Sie die aktuellen allgemeinen Einkaufsbedingungen. Wir behalten uns vor, Änderungen und/oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen oder Daten jederzeit und ohne Ankündigung durchzuführen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten diese AEB für alle Angebote, Aufträge, Kaufverträge und Lieferungen, die wir an den Lieferanten leisten. Sie gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende allgemeine Einkaufsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Anschrift:

Plättner Elektronik GmbH
Lerchenbreite 8
38889 Blankenburg/ Harz
Telefon: +493944 3672 – 0
Telefax: +493944 3672 – 199
E- Mail: info@plaettner.com
Internet: www.plaettner-elektronik.com

Handelsregister:

Amtsgericht Stendal HRB 109386
Steuernummer: 117/110/02717
USt-ID Nr.: DE 178588349
WEEE-Reg.-Nr.: DE 61017759

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (FH) Marcus Plättner

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Sämtliche der an die Plättner Elektronik GmbH gerichteten Angebote, Leistungen und Lieferungen sowie Verträge, die sich daraus ergeben, unterliegen diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Im Folgenden werden die Vertragspartner der Plättner Elektronik GmbH „Lieferanten“ genannt. An diese AEB sind die Lieferanten der Plättner Elektronik GmbH gebunden.
2. Die Lieferanten erkennen die AEB der Plättner Elektronik GmbH als verbindlich an. Mögliche Abweichungen und / oder Ergänzungen werden nur dann wirksam, wenn die Plättner Elektronik GmbH die schriftliche Zustimmung dazu erteilt, wobei diese schriftliche Zustimmung nur für das jeweilige Rechtsgeschäft Wirksamkeit entfaltet, nicht jedoch für zukünftige Geschäfte.
3. Darüber hinaus gelten den AEB der Plättner Elektronik GmbH entgegenstehende Verkaufsbedingungen von Lieferanten nicht, wobei ein ausdrücklicher Widerspruch seitens der Plättner Elektronik GmbH dazu nicht erforderlich ist.

II. Erteilung von Aufträgen

1. Die Erteilung von Aufträgen erfolgt in der Weise, dass Bestellungen der Plättner Elektronik GmbH zu ihrer Wirksamkeit schriftlich, per Fax oder elektronisch per Email erfolgen. Lieferantenangebote sind dabei für die Plättner Elektronik GmbH unverbindlich und nicht mit Kosten verbunden. Falls Plättner Elektronik GmbH mit einem Lieferanten einen offenen Rahmenliefervertrag abschließt, werden nur die darauf basierenden von Plättner Elektronik GmbH bei dem Lieferanten schriftlich platzierten Einzelabrufe / Bestellungen wirksam, sofern der jeweilige Lieferant diese bestätigt hat. Für den Fall, dass eine Bestellung der Plättner Elektronik GmbH fehlerhaft oder nicht vollständig sein sollte, ist der Lieferant dazu verpflichtet, die Plättner Elektronik GmbH umgehend darüber zu informieren.

III. Annahme und Stornierung von Aufträgen

1. Mit der schriftlichen Annahme der jeweiligen Einzelbestellung durch den Lieferanten kommt der Liefervertrag zustande. Sofern der Lieferant innerhalb von 5 Tagen die Bestellung der Plättner Elektronik GmbH nicht schriftlich bestätigt, ist Plättner Elektronik GmbH dazu berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass Kosten ausgelöst werden.
2. Abrufe von Lieferungen durch die Plättner Elektronik GmbH gelten dann als verbindlich, sofern der Lieferant den Abrufen nicht umgehend schriftlich widerspricht.
3. Bei Abweichungen der Bestellung der Plättner Elektronik GmbH vom Angebot des Lieferanten ist der Lieferant verpflichtet, diese Abweichungen deutlich zu kennzeichnen, wobei dies dann im Zweifel als neues Angebot des Lieferanten zu kennzeichnen ist. In diesem Fall kommt ein Liefervertrag erst dann zustande, wenn die Plättner Elektronik GmbH dieses neue Angebot des Lieferanten schriftlich bestätigt.

IV. Preise und Bezahlung

1. Die Preise, die in den Bestellungen der Plättner Elektronik GmbH ausgewiesen sind, gelten für den Lieferanten als bindend, wobei zusätzliche oder nachträgliche Kosten oder auch erhöhte Preise zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Plättner Elektronik GmbH bedürfen.
2. Der Lieferant ist zur Angabe der Bestellnummer, der Artikelnummer sowie der konkreten Bezeichnung des jeweiligen Artikels verpflichtet.
3. Die Plättner Elektronik GmbH nimmt Zahlungen per Überweisung vor, wobei diese nach vollständiger Lieferung und Rechnungseingang innerhalb des Zeitrahmens des vereinbarten Zahlungsziels erfolgen, spätestens aber nach dem Ablauf von 60 Tagen. Der Plättner Elektronik GmbH stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegen die Zahlungsansprüche des Lieferanten zu.

V. Lieferfristen, Verzug und Vertragsstrafe

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die in der Bestellung vereinbarten und als verbindlich geltenden Fristen einzuhalten. Für den Fall der Verzögerung von Lieferungen ist der Lieferant verpflichtet, die Plättner Elektronik GmbH umgehend zu informieren.
2. Für den Fall, dass der Lieferant den vereinbarten Liefertermin nicht einhält und dadurch in Verzug gerät, stehen der Plättner Elektronik GmbH die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Daneben hat die Plättner Elektronik GmbH die Möglichkeit den Liefervertrag zu kündigen sowie eine Ersatzvornahme zu Lasten des Lieferanten zu verlangen.
3. Sofern der Lieferant mit der Lieferung ganz oder teilweise in Verzug gerät, ist die Plättner Elektronik GmbH dazu berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 %, maximal jedoch 5 % der Gesamtliefersumme gegen den Lieferanten durchzusetzen. Der Plättner Elektronik GmbH stehen die vorstehend beschriebenen Rechte unabhängig vom Verschulden des Lieferanten zu.

VI. Gefahrübergang und Versand

1. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs der Lieferung bis zur Annahme durch die Plättner Elektronik GmbH am Bestimmungsort.

2. Neben möglichen individuellen Vereinbarungen zwischen der Plättner Elektronik GmbH und dem Lieferanten hinsichtlich den Regelungen zum Versand, ist die Plättner Elektronik GmbH berechtigt, die Art des Versands, der Verpackung und des Transportmittels vorzugeben, wobei der Lieferant dabei sämtliche Kosten für den Versand und die Verpackung zu tragen hat. Der Lieferant trägt auch die Kosten der Rücknahme und Verwertung der Verpackung der Lieferung.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Dem Lieferanten steht ein einfacher Eigentumsvorbehalt an der Lieferware zu, sofern es keine davon abweichende individuelle schriftliche Vereinbarung zwischen der Plättner Elektronik GmbH und dem Lieferanten gibt.
2. Hinsichtlich des von der Plättner Elektronik GmbH dem Lieferanten bereit gestellten Material gilt für die Ware der Plättner Elektronik GmbH ein verlängerter Eigentumsvorbehalt. Auch bei einer Verarbeitung oder Vermischung der beigestellten Ware mit anderen, nicht im Eigentum der Plättner Elektronik GmbH gehörender Ware oder Gegenständen, erlangt die Plättner Elektronik GmbH umgehend das Miteigentum an der neu hergestellten Sache, wobei dies im Verhältnis des Wertes der beigestellten Ware mit den verarbeiteten und/oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung/ Vermischung steht.

VIII. Mängelhaftung

1. Die Abnahme der Lieferware durch die Plättner Elektronik GmbH wird unter Vorbehalt der Untersuchung auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Einhaltung der zugesicherten Eigenschaften sowie Mangelfreiheit durchgeführt.
2. Sofern die Plättner Elektronik GmbH Mängel entdeckt, werden diese nach der Entdeckung dem Lieferanten mitgeteilt, wobei es nicht auf den Zeitpunkt der Erkennung ankommt. Der Lieferant verzichtet dabei auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach § 377 HGB.
3. Die Haftung des Lieferanten hinsichtlich der Mängel, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei der Plättner Elektronik GmbH das Wahlrecht zwischen der Nachbesserung oder der Nachlieferung der bemängelten Ware durch den Lieferanten oder dem Rücktritt vom Vertrag und der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zusteht.
4. Die Zahlung der Plättner Elektronik GmbH auf die Rechnung des Lieferanten stellt kein Anerkenntnis der Mängel dar.
5. Bei Auftreten verborgener Mängel ist der Lieferant zum Ersatz nutzlos getätigter Aufwendungen bzw. der Erstattung der Materialkosten verpflichtet. Der Lieferant trägt zudem die Kosten und die Gefahr der Rücksendung, die in diesem Zusammenhang entstehen.
6. Der Lieferant stellt die Plättner Elektronik GmbH von Sach- und Rechtsmängelansprüchen Dritter in Bezug auf die Lieferungen des Lieferanten frei.
7. Die Plättner Elektronik GmbH ist ebenfalls berechtigt Mangelfolgeschäden, die ihr durch die mangelhafte Lieferung des Lieferanten an anderen Rechtsgütern erwachsen, gegen den Lieferanten durchzusetzen.
8. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3.000.000,00 EUR pro Schadenfall für die Dauer der Vertragsbeziehung vorzuhalten.

IX. Schutzrechte

1. Für den Fall, dass bei der Verwendung der Lieferware Verletzungen von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen erwachsen, haftet der Lieferant aus den sich daraus ergebenden Ansprüchen. Der Lieferant stellt dabei die Plättner Elektronik GmbH und deren Endkunden von sämtlichen Ansprüchen, die aus dieser Verwendung solcher Schutzrechte stammen, frei. Das Schutzrecht an der Lieferware ist dabei entweder im Heimatland des Lieferanten oder vom Europäischen Patentamt, Großbritannien oder den USA veröffentlicht.

X. Höhere Gewalt

Die Plättner Elektronik GmbH wird für das Vorkommen von Ereignissen höherer Gewalt, Arbeitskämpfe oder Unruhen, behördliche Maßnahmen sowie sonstige unvorhersehbare und nicht steuerbare schwerwiegende Ereignisse für die Dauer des störenden Ereignisses in vollem Umfang von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch dann, wenn sich die Plättner Elektronik GmbH bereits im Verzug befindet, wobei die Plättner Elektronik GmbH den Lieferanten über das störende Ereignis zu informieren hat.

XI. Geheimhaltung und Datenschutz

1. Die Plättner Elektronik GmbH verpflichtet den Lieferanten zur umfassenden Geheimhaltung bezüglich sämtlicher Unterlagen, Informationen, Abbildungen, Zeichnungen und Interna der Plättner Elektronik GmbH. Die Weitergabe sämtlicher Unterlagen, Informationen, Abbildungen, Zeichnungen und Interna der Plättner Elektronik GmbH an Dritte bedarf der schriftlichen vorherigen Freigabe der Plättner Elektronik GmbH. Auch die Weitergabe der dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Fertigungsmittel, Muster sowie vertrauliche Angaben jeglicher Art bedürfen der vorherigen schriftlichen Freigabe durch die Plättner Elektronik GmbH.
2. Darüber hinaus ist der Lieferant dazu verpflichtet, die umfassende Geheimhaltung auch bei möglichen von ihm beauftragten Unterlieferanten in gleicher Art und Weise durchzusetzen.

3. Schließlich besteht die Geheimhaltungspflicht des Lieferanten über das Ende der Vertragsbeziehung hinaus fort.
4. Die Plättner Elektronik GmbH erfasst personenbezogene Daten des Lieferanten ausschließlich zur Erfüllung des Liefervertrages, zu dem der Lieferant seine Daten zur Verfügung stellt. Der Lieferant ist mit der Verarbeitung, Speicherung und Auswertung seiner Daten einverstanden unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften. Die entsprechenden Hinweise nebst Datenschutzerklärung der Plättner Elektronik GmbH können auf der Webseite aufgerufen werden, <https://plaettner-elektronik.de/datenschutz.html>.

XII. Schlussbestimmungen

1. Der zuständige Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren durch Lieferanten ist der Sitz der Plättner Elektronik GmbH, wobei die Plättner Elektronik GmbH ebenfalls dazu berechtigt ist, ihre Ansprüche am Sitz des Lieferanten geltend zu machen. Es findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
2. Der Sitz der Plättner Elektronik GmbH ist neben dem Gerichtsstand auch der Erfüllungsort, sofern die Parteien keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen haben.
3. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sind oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Jede mögliche unwirksame Regelung ist ebenso wie eine mögliche Regelungslücke durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der Plättner Elektronik GmbH am nächsten kommt.
4. Die Plättner Elektronik GmbH übergibt diese AEB zu Beginn jeder Zusammenarbeit mit dem Lieferanten in schriftlicher Form. Daneben sind diese AEB jederzeit über die Webseite der Plättner Elektronik GmbH einsehbar, <https://www.plaettner-elektronik.de>.